Antrag und Bericht der Kommission für Bildung und Kultur* vom 9. Juli 2024

5935 a Mittelschulgesetz (MSG) und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

(Änderung vom ...; Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe II)

^{*} Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Karin Fehr Thoma, Uster (Präsidentin); Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Urs Glättli, Winterthur; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Tobias Infortuna, Egg; Alexander Jäger, Zürich; Ursula Junker, Mettmenstetten; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Livia Knüsel, Schlieren; Nadia Koch, Rümlang; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Qëndresa Sadriu-Hoxha, Meilen; Roger Schmidinger, Urdorf; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Franziska Gasser.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom ...

tes, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsra-

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Mittelschulgesetz (MSG) und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

(Änderung vom ...; Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe II)

Der Kantonsrat. nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023, beschliesst:

Der Kantonsrat. nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. September 2023 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 9. Juli 2024. beschliesst:

I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die kantonalen Mittelschulen

Auftrag

- Ziff. 1 unverändert.
- 1. bilden die Schülerinnen und Schüler gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für Maturität und Diplome aus, um deren Bildungsziele zu erreichen,
- 2. fördern die Schulkultur durch persönlichkeits- und gemeinschaftsbildende Massnahmen,
- 2. fördern die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und sorgen für eine Schulkultur des gegenseitigen Respekts,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom Zustimmung zum Antrag des Regierungsra- tes, sofern nichts anderes vermerkt.
3. treffen Massnahmen zur Qualitätssicherung.	Ziff. 3 unverändert.	
Bearbeitung von Personendaten		
a. im Allgemeinen		
§ 4 a. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Schülerinnen und Schülern.	Abs. 1 unverändert.	
² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über	² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über	
a. Leistungsbeurteilungen,	lit. a unverändert.	
b. Gesundheit,	lit. b unverändert.	
	c. persönliche und soziale Verhältnisse und Lebensumstände,	
c. Disziplinarmassnahmen.	lit. c wird zu lit. d.	

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Geltendes Recht	

Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom ...

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

C. Schulsozialarbeitende

§ 13 a. ¹ Die Schulen sorgen für ein Angebot an Schulsozialarbeit. Davon ausgenommen ist die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene.

- ² Die Schulsozialarbeitenden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Unterstützung und Beratung von einzelnen Schülerinnen und Schülern,
- Unterstützung und Beratung von Gruppen von Schülerinnen und Schülern, von Klassen oder von der Schulgemeinschaft,

Minderheit Carmen Marty Fässler, Karin Fehr Thoma, Livia Knüsel, Qëndresa Sadriu-Hoxha, Beatrix Stüssi (in Vertretung von Sibylle Jüttner)

¹ Die Schulen sorgen für ein ausreichendes Angebot an Sozialarbeit. (*Rest streichen*).

Minderheit Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Roger Schmidinger

b. ...

... oder von Klassen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		§ 13 a Abs. 2	Minderheit Marc Bourgeois, Rochus Burt- scher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Roger Schmidinger
	 c. Unterstützung und Beratung der Schul- leitung und der Lehrpersonen nament- lich bei der Förderung einer Schulkultur des gegenseitigen Respekts, 		lit. c. streichen
			Minderheit Marc Bourgeois, Rochus Burt- scher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Roger Schmidinger
	 d. Stärkung der interdisziplinären Zusam- menarbeit durch inner- und ausserschu- lische Vernetzung. 		lit. d. streichen
	³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.		
C. Schülerinnen und Schüler	Gliederungstitel C wird zu Gliederungstitel D.		
D. Eltern	Gliederungstitel D wird zu Gliederungstitel E.		
E. Schulbetrieb	Gliederungstitel E wird zu Gliederungstitel F.		
F. Ausgleich behinderungs- bedingter Erschwernisse	Gliederungstitel F wird zu Gliederungstitel G.		
G. Finanzen	Gliederungstitel G wird zu Gliederungstitel H.		

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom ...

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

II. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008* wird wie folgt geändert:

* Koordinationsbedarf mit Vorlage 5804

Auftrag

§ 10 a. Die Berufsfachschulen

- a. bereiten die Lernenden gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben auf die Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Berufsattest oder zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und auf die Berufsmaturität vor.
- b. fördern die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung der Lernenden und sorgen für eine Schulkultur des gegenseitigen Respekts.

Schulsozialarbeitende

§ 14 c. ¹ Die kantonalen Berufsfachschulen und die nichtkantonalen Berufsfachschulen mit Leistungsvereinbarung sorgen für ein Angebot an Schulsozialarbeit. Minderheit Carmen Marty Fässler, Karin Fehr Thoma, Livia Knüsel, Qëndresa Sadriu-Hoxha, Beatrix Stüssi (in Vertretung von Sibylle Jüttner)

... sorgen für ein ausreichendes Angebot an Schulsozialarbeit.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom Zustimmung zum Antrag des Regierungsra- tes, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, so- fern nichts anderes vermerkt.
	² Die Schulsozialarbeitenden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:		
	 a. Unterstützung und Beratung von einzel- nen Lernenden, 		
			Minderheit Marc Bourgeois, Rochus Burt- scher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Roger Schmidinger
	b. Unterstützung und Beratung von Grup-		b
	pen von Lernenden, von Klassen oder von der Schulgemeinschaft,		oder von Klassen.
			Minderheit Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Roger Schmidinger
	 c. Unterstützung und Beratung der Schul- leitung und der Lehrpersonen nament- lich bei der Förderung einer Schulkultur des gegenseitigen Respekts, 		lit. c. streichen
			Minderheit Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Roger Schmidinger
	d. Stärkung der interdisziplinären Zusam- menarbeit durch inner- und ausserschu-		lit. d. streichen

lische Vernetzung.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur*	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, so-
		vom	fern nichts anderes vermerkt.
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsra-	
		tes, sofern nichts anderes vermerkt.	

Berufsmaturität

§ 25. ¹ Der Kanton bietet den Unterricht für die Berufsmaturität an Berufsmaturitätsschulen, an Berufsfachschulen oder an Mittelschulen an.

Abs. 1 unverändert.

- ² Die Berufsmaturitätsschulen
- a. bereiten die Lernenden gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben auf die Berufsmaturität vor,
- b. fördern die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung der Lernenden und sorgen für eine Schulkultur des gegenseitigen Respekts.
- ² Der Kantonsrat entscheidet über die Errichtung oder Aufhebung von kantonalen Berufsmaturitätsschulen. Für sie gelten die Bestimmungen über die kantonalen Berufsfachschulen sinngemäss, sofern die Verordnung nichts Abweichendes regelt.
- ³ Der Kanton kann Dritte mittels Leistungsvereinbarung beauftragen, Berufsmaturitätsunterricht anzubieten. Die Bestimmungen über nichtkantonale Berufsfachschulen gelten sinngemäss.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Folgeminderheit zu § 25a Minderheit Carmen Marty Fässler, Karin Fehr Thoma, Livia Knüsel, Qëndresa Sadriu-Hoxha, Beatrix Stüssi (in Vertretung von Sibylle

Jüttner)

a. Allgemeines

Geltendes	Rech

Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom ...

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit in Verbindung mit Titel "Berufsmaturität a. Allgemeines": Carmen Marty Fässler, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Livia Knüsel, Qëndresa Sadriu-Hoxha, Beatrix Stüssi (in Vertretung von Sibylle Jüttner)

b. Schulsozialarbeitende

§ 25 a. ¹ Die kantonalen Berufsmaturitätsschulen und die nichtkantonalen Berufsmaturitätsschulen mit Leistungsvereinbarungen sorgen für ein ausreichendes Angebot an Schulsozialarbeit.

- ² Die Schulsozialarbeitenden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Unterstützung und Beratung von einzelnen Lernenden,
- b. Unterstützung und Beratung von Gruppen von Lernenden, von Klassen oder von der Schulgemeinschaft,
- Unterstützung und Beratung der Schulleitung und der Lehrpersonen namentlich bei der Förderung einer Schulkultur des gegenseitigen Respekts,
- d. Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit durch inner- und ausserschulische Vernetzung.
- ³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023	
B. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen	B. Kostenanteile und Subventionen*	
	* Koordinationsbedarf mit Vorlage 5804	
Kostenübernahme und -anteile	Kostenanteile*	
§ 36. ¹ Der Kanton trägt die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts.	§ 36. ¹ Der Kanton leistet in der beruflichen Grundbildung Kostenanteile von 100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen an die von ihm beauftragten Berufsfachschulen und an den in seinem Auftrag durchgeführten Berufsmaturitätsunterricht.	
² Unter Einrechnung der Beiträge des Bundes leistet der Kanton Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für	² Unter Einrechnung der Beiträge des Bundes leistet der Kanton Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für	
 a. die fachkundige individuelle Begleitung von Lernenden in der zweijährigen be- ruflichen Grundbildung gemäss Art. 18 Abs. 2 BBG, 	lit. a wird aufgehoben.	
b. Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6,	lit. b wird zu lit. a.	
 c. die schulisch organisierte berufliche Grundbildung an Vollzeitschulen oder Lehrwerkstätten gemäss § 22 Abs. 3, 	lit. c wird zu lit. b.	
d. überbetriebliche Kurse und vergleich- bare dritte Lernorte gemäss § 24 für Teilnehmende mit Lehrvertrag,	lit. d wird zu lit. c.	
e. Bildungsveranstaltungen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.	lit. e wird zu lit. d.	

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur*

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

vom ...

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Geltendes Recht Antrag des Regierungsr vom 20. September 2023	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom Zustimmung zum Antrag des Regierungsra- tes, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
----------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------

³ Die Staatsbeiträge können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden. Diese werden auf der Grundlage der Kostenrechnung nach Abs. 1 und 2 festgelegt.

³ Die Kostenanteile können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden. Diese werden auf der Grundlage der Kostenrechnung nach Abs. 1 und 2 festgelegt.

Subventionen

§ 37. ¹ Der Kanton kann Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen leisten für:

- a. vorbereitende Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen gemäss § 27,
- b. Bildungsgänge an höheren Fachschulen und Nachdiplomstudien gemäss § 28,
- c. die berufsorientierte Weiterbildung gemäss § 31 Abs. 2 sowie Massnahmen gemäss § 33,
- d. Angebote, Projekte und Dienstleistungen zur Entwicklung und F\u00f6rderung der Berufsbildung und f\u00fcr weitere Bildungsmassnahmen,
- e. Organisationen und Einrichtungen für die interkantonale Koordination der Berufsbildung.

Abs. 1 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, so- fern nichts anderes vermerkt.
² Übersteigt das nach Ausrichtung von Kostenanteilen verbleibende Defizit für Bildungsangebote gemäss § 36 Abs. 2 lit. bund c die zumutbare Eigenleistung des Bildungsanbieters, kann der Kanton das Defiden	² Übersteigt das nach Ausrichtung von Kostenanteilen verbleibende Defizit für Bildungsangebote gemäss § 36 Abs. 2 lit. a und b die zumutbare Eigenleistung des Bildungsanbieters, kann der Kanton das Defi-		

ches Interesse besteht.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

zit teilweise oder ganz übernehmen, wenn

für das Angebot ein besonderes öffentli-

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

zit teilweise oder ganz übernehmen, wenn

für das Angebot ein besonderes öffentli-

ches Interesse besteht.

IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Bericht

1. Ausgangslage

2019 ergab eine Umfrage des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA), dass die Schulen der Sekundarstufe II zunehmend mit der Bewältigung von psychischen und stressbedingten Erkrankungen sowie Absentismus und Suchtverhalten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lernenden stark gefordert sind. Im Gegensatz zur Volkschule fehlen Beratungsmöglichkeiten, die den komplexen Problemlagen bei Jugendlichen Rechnung tragen und damit ein erfolgreiches Lernen ermöglichen. Während die Mittelschulen bis jetzt keinerlei Beratungsmöglichkeiten haben, beschränken sich die Angebote der Berufsfachschulen im Wesentlichen auf den schulischen Förderbedarf.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage verfolgt das Ziel, die Schülerinnen und Schüler und die Lernenden, welche die Schulen der Sekundarstufe II besuchen, sowie deren direktes schulisches Umfeld über ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit zu stärken und damit ungünstigen Entwicklungen frühzeitig entgegenzuwirken. Die Unterstützungs- und Beratungsleistungen sollen niederschwellig für Einzelne sowie für Gruppen zugänglich gemacht werden.

Für die Einführung bzw. Anpassung der Schulsozialarbeit werden das Mittelschulgesetz (MSG) sowie das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) ergänzt.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die Kommission erkennt den Bedarf bezüglich der Einführung bzw. des Ausbaus der Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe II. Zu reden gab allerdings die Frage nach dem nötigen Umfang. Während die eine Seite den Antrag der Regierung diesbezüglich weiter ergänzen will, vertraut die andere darauf, dass eine Mengenausweitung nur schon aufgrund der finanziellen Zuständigkeit der Bildungsdirektion schwer möglich wäre. Ein Teil der Kommission möchte klar auf den Interventionsbereich direkt bei den Jugendlichen fokussieren und lehnt darüber hinausgehende Massnahmen zumindest vorerst ab. Falls diesbezügliche Minderheitsanträge auch im Rat keine Mehrheit finden, beantragt dieser Teil der Kommission¹ aus Kostengründen die Ablehnung der Vorlage. Ein formeller Antrag auf Nicht-Eintreten wurde nicht gestellt.

 $^{^{\}rm 1}$ Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Roger Schmidinger.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

§ 13 a Abs. 1 MSG

Eine Minderheit² beantragt, dass die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (KME) nicht vom Angebot auszunehmen sei und das Angebot an Schulsozialarbeit «ausreichend» sein müsse. Alle Maturitätsschulen, auch die KME, sollten die Rahmenbedingungen erhalten, um den Bedarf abklären und gegebenenfalls Schulsozialarbeit anbieten zu können.

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass bei den erwachsenen Schülerinnen und Schülern der KME die entwicklungspsychologischen Gründe für die Notwendigkeit der Schulsozialarbeit wegfallen und sich Erwachsene bei Problemen selber orientieren können. Sie erkennt keinen Mehrwert, wenn explizit ein «ausreichendes» Angebot gefordert wird. Eine solche Ergänzung wäre schwer justiziabel und könnte zur Mengenausweitung einladen.

§ 13 a Abs. 2 lit. b MSG § 13 a Abs. 2 lit. c MSG § 13 a Abs. 2 lit. d MSG

Eine Minderheit³ beantragt, lit. b teilweise und lit. c und d ganz zu streichen. Alle drei Anträge gehen darauf zurück, dass sich Schulsozialarbeit vor allem auf die direkte Intervention konzentrieren soll. Nicht klar zu definierende Massnahmen mit allenfalls präventivem Charakter, wie «Unterstützung und Beratung der Schulgemeinschaft» (lit. b) und «Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit durch inner- und ausserschulische Vernetzung» (lit. d) haben aus ihrer Sicht keine Priorität. Zu lit. c «Unterstützung und Beratung der Schulleitung und der Lehrpersonen namentlich bei der Förderung einer Schulkultur des gegenseitigen Respekts» hält die Minderheit fest, dass die Förderung einer guten Schulkultur Aufgabe der Schulleitung und der Lehrpersonen, insbesondere der Klassenlehrpersonen, sei.

Die Mehrheit erachtet die in lit. b-d festgehaltenen Massnahmen als zielführend. Die Konzentration auf Einzelpersonen oder allenfalls den Klassenverband greife gerade bei komplexen Problemen und klassenübergreifenden Themen zu kurz. Die Lehrpersonen der Sekundarstufe II bräuchten auch deshalb eine gewisse Unterstützung, weil ihre Ausbildung weit weniger auf sozialpädagogisches Knowhow ausgerichtet sei als jene der Lehrpersonen an der Volksschule.

 $^{^2}$ Carmen Marty Fässler, Karin Fehr Thoma, Livia Knüsel, Qëndresa Sadriu-Hoxha, Beatrix Stüssi (in Vertretung von Sibylle Jüttner).

 $^{^{3}}$ Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Roger Schmidinger.

§ 14 c Abs. 1 EG BBG

Für die Ergänzung «ausreichendes» (Angebot) der Minderheit⁴ gilt dieselbe Begründung wie für den Antrag zu § 13 a Abs. 1 MSG.

§ 14 c Abs. 2 lit. b EG BBG § 14 c Abs. 2 lit. c EG BBG § 14 c Abs. 2 lit. d EG BBG

Für diese drei Minderheitsanträge⁵ gelten dieselben Begründungen wie für die Minderheitsanträge zu § 13 a MSG.

§ 25 a EG BBG

Die Minderheit⁶ möchte die Schulsozialarbeit namentlich auch auf der Stufe der Berufsmaturitätsschulen verankert wissen. Der Bedarf sei auch dort gegeben, und die zusätzlichen Kosten seien vertretbar. Auch hier sei sicherstellen, dass das Angebot «ausreichend» sein muss.

Die Kommissionsmehrheit ist auch hier der Meinung, dass bei den Erwachsenen die entwicklungspsychologischen Gründe für die Notwendigkeit der Schulsozialarbeit wegfallen und sich Erwachsene bei Problemen selber orientieren können. Für die Ergänzung «ausreichendes» (Angebot) gilt dieselbe Begründung wie für den Antrag zu § 13 a Abs. 1 MSG.

5. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage und der Kommissionsanträge

Die Vorlage der Regierung enthält entgegen den Vorgaben von § 81 Abs. 1 lit. c und d KRG lediglich eine Kostenabschätzung pro Schülerin oder Schüler bzw. Lernende oder Lernenden unter Berücksichtigung der bisherigen Kosten. Auch eine Aussage zu einem möglichen Greifen der «Ausgabenbremse» (Art. 56 Abs. 2 KV) fehlt. Die Kommission hat die fehlenden Angaben eingefordert und folgende Antwort erhalten:

5.1 Finanzielle Auswirkungen der Vorlage des Regierungsrates

Die Vorlage führt zu einer Angleichung des Beratungs- und Unterstützungsangebots zwischen Mittel- und Berufsfachschulen, wodurch die jeweiligen Pro-Kopf-Kosten zukünftig ähnlich hoch sein werden. Die jährlichen Kosten pro Schülerin oder Schüler bzw. pro Lernende oder Lernenden werden sich unter Berücksichtigung der bisherigen Kosten durchschnittlich auf Fr. 240 pro Person belaufen. Für die 21 kantonalen

⁴ Carmen Marty Fässler, Karin Fehr Thoma, Livia Knüsel, Qëndresa Sadriu-Hoxha, Beatrix Stüssi (in Vertretung von Sibylle Jüttner).

 $^{^5\,\}mathrm{Marc}$ Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Ursula Junker, Roger Schmidinger.

⁶ Carmen Marty Fässler, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Livia Knüsel, Qëndresa Sadriu-Hoxha, Beatrix Stüssi (in Vertretung von Sibylle Jüttner).

Mittelschulen werden 2300 Stellenprozente Schulsozialarbeit geschaffen, was zu jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 3988 000 führt. Darin eingeschlossen sind die heute schon bestehenden befristeten Stellenprozente der Pilotmittelschulen, welche unbefristet weitergeführt werden. Bei der Verteilung der Stellenprozente wird ein Richtwert von 100 Stellenprozenten auf 800 Mittelschülerinnen und -schüler angewandt.

An den 27 kantonalen und kantonal finanzierten Berufsfachschulen wurden im Rahmen des Rahmenkonzepts BFB im Jahr 2015 bereits Beratungen durch Lehrpersonen eingeführt. Diese jährlichen Kosten für «Beratung – Förderung – Begleitung» belaufen sich auf Fr. 8 794 000. Die jährlichen Mehrkosten für das zusätzliche Angebot an Schulsozialarbeit fallen an den Berufsfachschulen deshalb tiefer aus als bei den Mittelschulen und belaufen sich auf Fr. 1 935 000. Diese Kosten berechnen sich gestützt auf den erwarteten durchschnittlichen Bedarf unter Einbezug der bisherigen Erfahrungswerte aus dem bestehenden Beratungsangebot. Die jährlichen Kosten für das Angebot an Schulsozialarbeit an Berufsfachschulen belaufen sich folglich zukünftig auf Fr. 10729 000.

Somit belaufen sich die jährlichen Gesamtkosten für die Beratungsund Unterstützungsangebote an Mittel- und Berufsfachschulen neu auf Fr. 14717000. Die zusätzlichen Kosten von Fr. 5923000 sind neu in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) aufzunehmen.

Bestimmungen, die neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 400 000 nach sich ziehen, bedürfen gemäss Art. 56 Abs. 2 KV der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kantonsrates.

5.2 Finanzielle Auswirkungen von Kommissionsanträgen

Wird gemäss Minderheitsantrag auch die KME ins Beratungsangebot aufgenommen werden für die nunmehr 22 berücksichtigten Mittelschulen 2363 Stellenprozente geschaffen, was zu jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 4069 250 führt.

Wird gemäss Minderheitsantrag auch die Berufsmaturitätsschule nach der Lehre (BM2) ins Angebot aufgenommen, belaufen sich die jährlichen Mehrkosten für das zusätzliche Angebot an Schulsozialarbeit an den Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen auf Fr. 2033 200. Gesamthaft belaufen sich die jährlichen Kosten für das Angebot an Schulsozialarbeit an Berufsfachschulen folglich zukünftig auf Fr. 10827 200.

Die jährlichen Gesamtkosten der beiden Minderheitsanträge belaufen sich auf Fr. 14896 450. Die zusätzlichen Kosten von Fr. 6 102 450 sind neu in den KEF aufzunehmen.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Hinsichtlich der Regulierungsfolgen wird auf die Vorlage und den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt acht Sitzungen:

- 9. Januar 2024: Präsentation Vorlage
 23. Januar 2024: Beantwortung von Fragen
- 6. Februar 2024: Beantwortung weiterer Fragen, Eintreten, Beginn 1. Lesung
- 12. März 2024: Beratung Anträge
- 9. April 2024: Beratung Anträge
- 23. April 2024: Abschluss 1. Lesung
- 25. Juni 2024: 2. Lesung
- 9. Juli 2024: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Mehrheit der Kommission für Bildung und Kultur beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 6 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.

Zürich, 9. Juli 2024

Im Namen der Kommission

Die Sekretärin: Die Präsidentin: Karin Fehr Thoma Franziska Gasser